

liehe Schuld nachzuweisen ist. Er ist gleichberechtigter Bürger unseres Staates. Zu dieser Strafpolitik eröffnet das sozialistische Strafrecht selbst alle Möglichkeiten, denn mit ihm wird dem positiven Handeln aller Bürger der Weg geebnet, um Straftaten aus dem Leben der Gesellschaft auszumerzen.

Die Ausgestaltung der Präsomtion der Unschuld als ausdrücklich formuliertes Prinzip der sozialistischen Strafrechtspflege stellt hohe Anforderungen an die Beweisführung. Die Präsomtion der Unschuld ist kein Freibrief für Strafrechtsverletzer in dem Sinne, daß sie die Organe der Strafrechtspflege von ihrer Pflicht zur allseitigen Feststellung der Wahrheit entbindet. „Es ist . . . nicht zulässig, den Grundsatz im Zweifel zugunsten des Angeklagten anzuwenden, wenn das Gericht nicht alle Möglichkeiten zur Erforschung der objektiven Wahrheit genutzt hat.“²⁸

Notwendige Bedingung wissenschaftlicher Beweisführung ist schließlich und nicht zuletzt ihre Allseitigkeit. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, als Grundlage ihrer Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten die Art und Weise der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären (§§ 101, 222 StPO). Mit dieser Formulierung wendet sich die Strafprozeßordnung, wie bereits hervorgehoben, bewußt gegen jede Isolierung des „Juristischen“ vom „Gesellschaftlichen“. Sie geht davon aus, daß jedes Sich-begnügen mit der Feststellung lediglich des äußeren Tatgeschehens unter Vernachlässigung der konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die Straftat begangen wurde, eine Form der alten, letztlich auf bürgerlichen Rechtstraditionen beruhenden Abstrahierung der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege von der gesellschaftlichen Entwicklung und ihren Problemen ist. Es ist eine Arbeitsweise, die notwendig dazu führt, die Untersuchung und Aufklärung der konkreten Situation im Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten und der Beziehungen seines Verhaltens zur Gesellschaft zu vernachlässigen. Sie deckt die gesellschaftlichen Zusammenhänge zwischen dem strafrechtlich relevanten Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten und der sozialistischen Wirklichkeit und die Widersprüche, die dieses Verhalten hervorgebracht haben, nicht auf, sondern verschleiert sie. Sie führt nicht zur Feststellung der objektiven Wahrheit, sondern im besten Falle zu einer „juristischen Wahrheit“ und damit in die Sackgasse des Subjektivismus und der bürgerlich-kapitalistischen und imperialistischen Ausweglosigkeit der Bekämpfung der Kriminalität.

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung stets den Grundsatz vertreten: „Die richtige rechtliche Beurteilung einer Straftat setzt die sorgfältige Aufklärung der gesamten objektiven und subjektiven Tatumstände voraus, d. h. daß die festgestellte Handlungsweise nicht isoliert, unabhängig von den Motiven des Täters, von seiner Persönlichkeit, von der jeweiligen konkreten Situation und den ihr zugrunde liegenden Ursachen betrachtet werden kann.“²⁹ „Die aus dem Stand unserer politischen

28 OG Urteil — 1 a Zst 4/67 (unveröffentlicht)

29 OG Urteil — 1 a Ust 51/64 (unveröffentlicht)